

1. Ausfertigung.

GEMEINDE NEURIED

Bebauungsplan Nr. 11/69 / Neuried für die

Parzellen Flurstück Nr. 306/2, 306/37, 306/63, 306/64 und 306/65 zwischen Gautinger Str., Josef-Doll-Str., Heimgartenweg u. Laubenweg

Gefertigt am: 4. November 1969

Geändert am: 13. Mai 1970

Architekturbüro OTTMAR PAEBST u. HAINZ BLEICH 8000 München Kreittmayrstr. 23, Tel. 526947

NEURIED

Die Gemeinde

erläßt auf Grund der §§ 9 und 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341), des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) vom 25. Januar 1952 (BayBs I S. 461), des Art. 7 Abs. 1 und Art. 107 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung vom 21. August 1969 (GVBl. S. 263), des § 1 der Verordnung über Festsetzungen im Bebauungsplan vom 22. Juni 1961 (GVBl. S. 161), der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung - BauNVO-) in der Fassung vom 26. November 1968 (BGBl. I S. 1237, ber. BGBl. I 1969 S. 11) und der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung) vom 19. Januar 1965 (BGBl. I S. 21)

diesen Bebauungsplan als

Satzung.

A. Festsetzungen durch Text

- 1.a Das Bauland ist nach § 9 Bundesbaugesetz (BBauG) und § 6 BauNutzungsverordnung (BauNVO) als Mischgebiet (MI) festgesetzt.
1.b Die in § 6 Abs. 3 BauNutzungsverordnung vorgesehenen Ausnahmen sind nicht Bestandteil dieses Bebauungsplanes.
2. Die Einfriedungen entlang der öffentlichen Verkehrsflächen haben folgenden Anforderungen zu entsprechen:
Maschendrahtzäune mit einer Höhe von max. 1,20 m über Gehweg - Oberkante mit Stützen aus Eisenprofilen geringen Querschnittes. Sichtschutzmatten sind unzulässig.

3. Als Maß der baulichen Nutzung ist festgesetzt:

Zwei Vollgeschosse als Höchstgrenze II
Grundflächenzahl 0,4 als Höchstwert
Geschoßflächenzahl 0,5 als Höchstwert
Baumassenzahl 2,8 als Höchstwert

Dachform: Satteldach oder Flachdach
Dachneigung: 0 - 25 Grad

Der Erdgeschoßfußboden darf nicht mehr als 80 cm über dem natürlichen oder baurechtlich festgesetzten Gelände liegen. Die Traufhöhe über der natürlichen oder der festgesetzten Geländehöhe ist mit max. 9,00 m festgesetzt.

- 5. Soweit sich bei der Ausnutzung der überbaubaren Grundstücksflächen Abstandsflächen ergeben, die geringer sind, als Art. 6 Abs. 3 und 4 der Bayer. Bauordnung vorschreiben, werden diese ausdrücklich für zulässig erklärt.
6. Dieser Bebauungsplan ersetzt innerhalb seines räumlichen Geltungsbereiches alle Festsetzungen früherer Bebauungspläne.

B. Festsetzungen durch Planzeichen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
Baugrenze
Straßenbegrenzungslinie
Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb des Baugebietes
Stellplätze
Maßzahl in Meter

C. Kennzeichnungen gemäß § 9 Abs. 3 BBauG.

Umgrenzung der Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen erforderlich sind (früheres Kiesgrubengelände).

D. Hinweise

- bestehende Grundstücksgrenzen
Flurstücksnummer
vorhandene Gebäude
Hochspannungsleitung
Ausschwingung der Hochspannungsleitung

E. Verfahrensvermerke

- 1. Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde mit der Begründung gemäß § 2 Absatz 6 Bundesbaugesetz vom 5. Juni 1970 bis 6. Juli 1970 in Rathaus öffentlich ausgelegt.

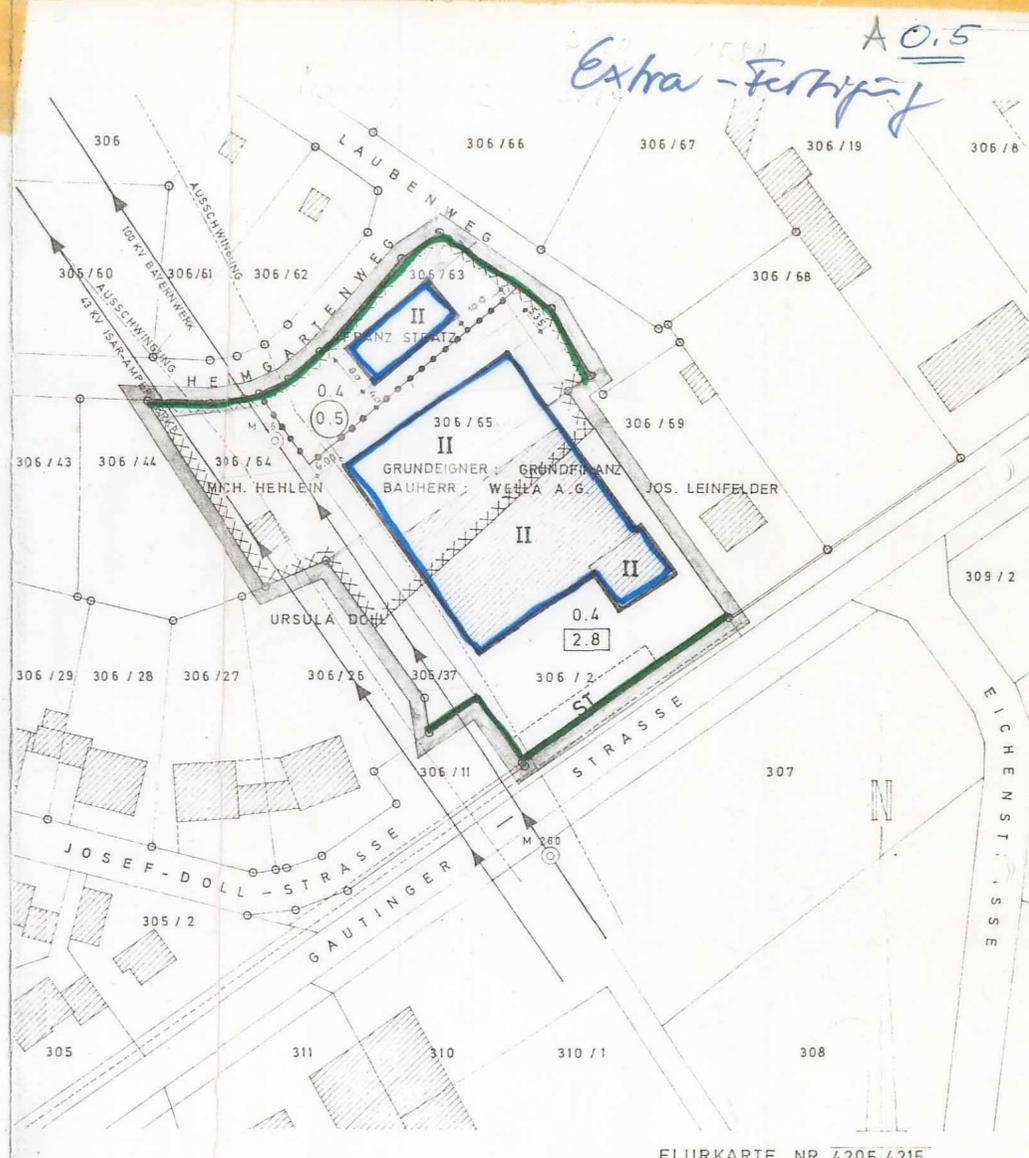
Neuried, den 14. Juli 1970
Bürgermeister

- 2. Die Gemeinde Neuried hat mit Beschluß des Gemeinderats vom 7. Juli 1970 den Bebauungsplan gemäß § 10 Bundesbaugesetz als Satzung beschlossen.

Neuried, den 14. Juli 1970
Bürgermeister

- 3. Das Landratsamt hat den Bebauungsplan mit Verfügung vom ... Nr. ... gemäß § 11 Bundesbaugesetz in Verbindung mit § 2 der Verordnung vom 23.10.1968 (GVBl. S. 327), geändert durch Verordnung vom 25.11.1969 (GVBl. S. 370), genehmigt.

- 4. Der genehmigte Bebauungsplan wurde mit Begründung vom ... bis ... gemäß § 12 Satz 1 Bundesbaugesetz öffentlich ausgelegt. Die Genehmigung und die Auslegung sind am ... ortsüblich durch ... bekanntgemacht worden. Der Bebauungsplan ist damit nach § 12 Satz 3 Bundesbaugesetz rechtsverbindlich.



Maßstab 1 : 1 000

FLURKARTE NR. 4205/4215

rechtsverbindlich
Bekanntmachung
12.02.1982